

346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (316 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz — GKTG)

Der vorliegende Gesetzentwurf will das Tarifrecht der Gerichtskommissäre auf eine unanfechtbare verfassungsrechtliche Grundlage stellen und zugleich die seit 19 Jahren nicht mehr geänderten Gebührensätze den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Überdies weist er eine systematisch bessere Gliederung auf als die heute geltende Verordnung.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Feber 1971 der Vorberatung unterzogen.

Hiebei stellte der Ausschuß fest:

1. Der im § 12 Abs. 3 genannte Übernahmepreis ist ein für den Anerben besonders günstiger (niedriger) Preis. Die Bestimmung des Abs. 3 dient nur der Klarstellung, daß der Notar nicht für die Berechnung seiner Gebühr einen höheren Wert zugrunde legen darf als den Übernahmepreis für den Erbhof. Diese Anordnung gilt für alle Länder, in denen anerbenechtliche Vorschriften bestehen, also für alle mit Ausnahme Vorarlbergs.

2. Indem der § 13 Abs. 2 davon spricht, daß der Erblasser die Liegenschaften selbst bewirtschaftet haben muß, ist dies so zu verstehen, daß er nicht einem Dritten, etwa auf Grund eines Pachtvertrages, ein Recht zur Bewirtschaftung eingeräumt haben darf. Dagegen ist diese Bestimmung nicht dahin zu verstehen, daß der Erblasser auch selbst gearbeitet haben muß; vielmehr ist eine Bewirtschaftung durch ihn selbst auch dann gegeben, wenn er etwa infolge eines Gebrechens die Bewirtschaftungsarbeiten von seinen Familienangehörigen oder Bediensteten vollziehen lassen mußte.

Das gleiche gilt für den § 14 Abs. 2.

3. Bewirtschaftet der Erblasser im Sinne des § 13 Abs. 2 die Liegenschaften überwiegend selbst, während er einen kleineren Teil etwa verpachtet hat, so kommen die im § 13 Abs. 2 vorgesehenen Begünstigungen doch der Gesamtheit der Liegenschaften zugute.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichtersteller die Abgeordneten Pansi, Doktor Gruber, Dr. Hauser, Dkfm. Gorton und DDr. König sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und Sektionschef Doktor Edlbacher beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Zu den Abänderungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu § 13 Abs. 1 Wertstufe 9:

Daß im § 13 Abs. 1 in der Wertstufe 9 statt des richtigen Betrages von 50.000 S ein Betrag von 25.000 S in der Regierungsvorlage aufscheint, beruht auf einem Rechenfehler. Richtig ist, daß in der folgenden Wertstufe 10 die Unterstufe ebenfalls 50.000 S beträgt.

Zu §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2:

Die Vorziehung des Wortes „überwiegend“ soll dem Irrtum vorbeugen, daß sich dieses Umstandswort auf den Erblasser und nicht, wie es richtig ist, auf den Umfang der Liegenschaften bezieht.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (316 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Feber 1971

Kern
Berichtersteller

Skritek
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 316 der Beilagen

1. Im § 13 Abs. 1 Wertstufe 9 ist an Stelle des Betrages von „25.000 S“ der Betrag von „50.000 S“ zu setzen.

2. In den §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 soll jeweils das Wort „überwiegend“ vor die Wörter „vom Erblasser“ gestellt werden.